Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/21 8Bs454/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1994

Norm

StGB §310 Abs1
StGB §111 Abs1

Rechtssatz

Die Mitteilung von gar nicht vorliegenden Tatsachen ist nicht eine Verletzung eines Amtsgeheimnisses, sondern könnte nur eine strafbare Handlung gegen die Ehre sein.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 454/94
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 21.09.1994 8 Bs 454/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1994:RI0000016

Dokumentnummer

JJR_19940921_OLG0819_0080BS00454_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at